

WOHNVERTRAG

Vollbetreutes Wohnen

Präambel

Die Lebenshilfe Salzburg gGmbH ist eine nach dem Salzburger Behindertengesetz anerkannte Einrichtung der Behindertenhilfe. Der Wohnvertrag basiert auf dem Leistungsvertrag zwischen der Lebenshilfe Salzburg gGmbH und dem Land Salzburg. Die Lebenshilfe Salzburg gGmbH behält sich Anpassungen in diesem Wohnvertrag im Falle gravierender Änderungen des Leistungsvertrages vor.

Die Lebenshilfe Salzburg gGmbH verfolgt einen ganzheitlichen Begleitansatz. Die tragenden Elemente der Begleitung sind

- das Normalisierungsprinzip
- die Entwicklung und Wahrung von Individualität und Selbstbestimmung
- eine möglichst selbstständige Lebensführung sowie
- die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung.

Unterfertigt diesen Vertrag eine Sachwalterin/ein Sachwalter in Vertretung der Bewohnerin/des Bewohners, so ist unabhängig davon eine intensive Beteiligung der Bewohnerin/des Bewohners bei der Besprechung der Vertragsinhalte als NutzerIn der Dienstleistung wichtig. In allen die Bewohnerin/den Bewohner unmittelbar betreffenden und persönlichen Belangen ist vorrangig sie/er anzuhören. Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, jederzeit eine Vertrauensperson zu benennen, die in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten, sofern die Bewohnerin/der Bewohner nichts anderes bestimmt, verständigt wird (s. Anlage dieses Wohnvertrages). Die VertragspartnerInnen verpflichten sich zur Information und Kooperation in allen wichtigen Angelegenheiten.

(Dieser Wohnvertrag unterliegt keiner Gebührenpflicht nach § 33 TP 5 des Gerichtsgebührengesetzes BGG/267/1957 in der jeweils geltenden Fassung.)

Inhalt

§ 1	VertragspartnerInnen.....	3
§ 2	Vertragsgegenstand	4
§ 3	Aufnahmevoraussetzungen	4
§ 4	Unterkunft.....	4
§ 5	Besuchsrecht.....	7
§ 6	Geldmittel und Wertgegenstände der Bewohnerin/des Bewohners	7
§ 7	Begleitleistungen	7
§ 8	Grenzen von Betreuungsleistungen.....	11
§ 9	Entgelt- und Verrechnungsbestimmungen.....	12
§ 10	Rechte und Pflichten der Bewohnerin/des Bewohners	13
§ 11	Haftung und Schadenersatz	14
§ 12	Verschwiegenheitspflicht	15
§ 13	Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners	15
§ 14	Vertragsdauer und –beendigung	16
§ 15	Schlussbestimmungen	18
§ 16	Unterschriften	19
	Anlagen des Wohnvertrages	19

§ 1 VertragspartnerInnen

Zwischen

Frau/Herrn Vorname Familienname (im Folgenden kurz BewohnerIn genannt)

geb. am _____ in _____

derzeitiger Hauptwohnsitz in:

PLZ/Ort:

Straße:

vertreten durch

Frau/Herrn:

PLZ/Ort:

Straße:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

- SachwalterIn, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- einstweilige/r SachwalterIn, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)

Angehörige:

Frau/Herr:

PLZ/Ort:

Straße:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

- mit Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger gemäß § 284b ABGB (siehe Anlage)
- ohne Vertretungsbefugnis

und der

Lebenshilfe Salzburg gGmbH

Nonntaler Hauptstraße 55 • A-5020 Salzburg

vertreten durch den Geschäftsführer Dir. Guido Güntert,

dieser vertreten durch

Frau/Herr _____, Leitung der Einrichtung _____

(im Folgenden kurz Einrichtung genannt)

wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1. Der vorliegende Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Einrichtung und der Bewohnerin/dem Bewohner im Zusammenhang mit der Leistung **Vollzeitbetreutes Wohnen** auf Basis der Produktbeschreibung im Rahmen des Salzburger Behindertengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Produktbeschreibungen (z.B. Begleitleistungen) und der Leistungsentgeltregelungen (z.B. Regelung bei Abwesenheiten) können zu Vertragsanpassungen führen.

2.2. Ein bislang bestehender Vertrag zwischen Einrichtung und BewohnerIn wird durch beiderseitige Unterfertigung dieses Vertrages zur Gänze ersetzt und entfaltet keinerlei Rechtswirkungen mehr. Festgehalten wird, dass die Bewohnerin/der Bewohner und ggf. deren/dessen VertreterIn ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden.

2.3. Ein Wechsel in der Leistungsart ist nur möglich, wenn die Bewohnerin/der Bewohner einen entsprechenden Antrag an die jeweils zuständige Behörde gestellt hat und dieser Anspruch rechtskräftig bescheidmässig genehmigt worden ist.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

Für die Aufnahme in die Einrichtung gelten folgende Voraussetzungen:

3.1. Die Teilnahme der Bewohnerin/des Bewohners, ihrer/seiner Vertretung sowie der ggf. namhaft zu machenden Vertrauensperson an einem Aufnahmegespräch mit der Einrichtung. Hier erfolgt auch eine umfassende Information über die Rahmenbedingungen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Begleitung, Pflegeassistenz und sonstige Leistungen.

3.2. Die Zurverfügungstellung sämtlicher Befunde, Gutachten und Informationen, welche zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag relevant sind, an die Einrichtung.

3.3. Das Vorliegen einer schriftlichen Kostenzusage der zuständigen Behörde mit der Zuerkennung jener Leistungsart nach dem Salzburger Behindertengesetz, welche nach diesem Vertrag erbracht werden soll.

§ 4 Unterkunft

4.1. Der Bewohnerin/Dem Bewohner wird im _____ (Einrichtung und Adresse) folgende Wohnräumlichkeit samt zugehöriger Ausstattung zur Nutzung überlassen:

Wohnraum im Einzelzimmer im Geschoss: _____

Das Zimmer umfasst folgende Ausstattung:

Dusche WC Waschbecken Rufanlage

sonstiges: _____

- Wohnung** für ___ Person(en) im Geschoss ____, Gesamtgröße ___ qm, mit folgender Ausstattung:
- Flur Anzahl Zimmer: __ Küche Abstellraum
- Bad mit Dusche/WC Bad mit Badewanne/WC Balkon/Terrasse
- sonstiges: _____

4.2. Festgehalten wird, dass die Ausstattung im Eigentum der Einrichtung verbleibt. Festgehalten wird weiters, dass die zu beziehende Wohnräumlichkeit samt Ausstattung der Bewohnerin/dem Bewohner und deren/dessen Vertretung aus eigenem Augenschein bekannt ist.

4.3. Das Zimmer ist nicht möbliert. Die Bewohnerin/Der Bewohner soll eigene Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung bau- und brandschutztechnischer sowie hygienischer Anforderungen, der Hausordnung (soweit vorhanden) und berücksichtigungswürdiger Interessen anderer BewohnerInnen, zur persönlichen Gestaltung des Zimmers einbringen. Die eingebrachten Einrichtungsgegenstände sind in der Anlage des Wohnvertrages aufgeführt und bleiben im Eigentum der Bewohnerin/des Bewohners.

4.4. Die Haltung von Haustieren ist von der Einrichtung vorab schriftlich zu genehmigen und ausschließlich nur möglich, wenn die Bewohnerin/der Bewohner in vollem Umfang für das Haustier sorgen kann und keine sachlichen Gründe, wie insbesondere gesundheitliche Unverträglichkeiten der anderen BewohnerInnen, dagegen sprechen.

4.5. Das Beibringen von Waffen in die Unterkunft ist der Bewohnerin/dem Bewohner jedenfalls untersagt.

4.6. Die Bewohnerin/Der Bewohner erklärt sich mit dem allfälligen Einzug einer neuen Mitbewohnerin/eines neuen Mitbewohners grundsätzlich einverstanden.

4.7. Die Einrichtung ist aus betrieblichen Gründen (z.B. Einschränkung oder Erweiterung des Wohnangebotes der Einrichtung, bauliche Maßnahmen usw.) berechtigt, Änderungen im Bereich der Unterkunft vorzunehmen, sofern eine solche Änderung für die Bewohnerin/den Bewohner zumutbar ist. Die Einrichtung behält sich außerdem vor, der Bewohnerin/dem Bewohner ein anderes objektiv gleichwertiges Zimmer in der Wohneinrichtung bzw. eine andere objektiv gleichwertige Wohnung in der Einrichtung zur Verfügung zu stellen, sofern dies aufgrund des Gesundheitszustandes und/oder Betreuungsbedarfs im Interesse der Bewohnerin/des Bewohners und der MitbewohnerInnen oder aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen notwendig ist. In diesem Fall werden die Bewohnerin/der Bewohner, ihre/seine Vertretung und Vertrauensperson zuvor informiert. Die Kosten für die Übersiedelung trägt in diesem Fall die Lebenshilfe Salzburg gGmbH.

4.8. Die Einrichtung oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, die der Bewohnerin/dem Bewohner zugewiesene Wohnräumlichkeit zu betreten, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, so insbesondere zur Vornahme von betrieblichen Kontrollen oder zur

Vorbereitung und Durchführung von baulichen Maßnahmen. Dabei gilt es, die Interessen der Bewohnerin/des Bewohners nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen. Das Betreten der Räumlichkeiten hat daher in einer die Rechte der Bewohnerin/des Bewohners schonenden Weise zu erfolgen; vor allem hat dem Betreten eine Anmeldung bzw. Terminabsprache voranzugehen und das Betreten nur zu üblichen und der Bewohnerin/dem Bewohner zumutbaren Tageszeiten zu erfolgen. Die Zimmertür kann jederzeit verschlossen werden. Für die Reinigung des Zimmers ist sie jedoch mindestens einmal wöchentlich offen zu halten. Die Beschränkungen des Betretungsrechtes sind nur dann nicht einzuhalten, wenn das Betreten zur Abwehr einer Gefährdung der Bewohnerin/des Bewohners oder anderer BewohnerInnen oder zur Vermeidung von Sachschäden unverzüglich notwendig ist.

4.9. Folgende Gemeinschaftsräume und -bereiche kann die Bewohnerin/der Bewohner mitbenutzen:

- Wohnzimmer Gemeinschaftsräume Küche
- Gemeinschaftsbad und –WC mit Dusche/Badewanne Pflegebad
- Terrasse Garten Balkon
- Keller Aufzug Vorratslager Waschküche
- sonstige Räume: _____

4.10. Die Gemeinschaftseinrichtungen und Außenanlagen werden vollständig von der Einrichtung ausgestattet.

4.11. Folgende Leistungen werden mit der Unterkunft erbracht:

- Anschlüsse und Grundgebühren für Strom, Beleuchtung, Gas, Wasser und Beheizung unter Sicherstellung der üblichen Raumtemperatur
- Instandhaltungsarbeiten, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind
- An Werktagen Reinigung der Gemeinschaftsräume durch qualifiziertes Reinigungspersonal nach üblichen Standards
- mindestens wöchentliche Reinigung der Zimmer der BewohnerInnen durch qualifiziertes Reinigungspersonal
- Müllentsorgung
- Grund- und Anschlussgebühren, Infrastruktur für Haustelefone
- Versicherungen, die für die Einrichtung allgemein von Bedeutung sind (Gebäudeversicherung)
- Maschinenreinigung der Hauswäsche und der privaten Wäsche der Bewohnerin/des Bewohners, sofern die Wäschestücke namentlich gekennzeichnet sind

4.12. Der Bewohnerin/Dem Bewohner ausgehändigte Schlüssel (s. Anlage dieses Wohnvertrages) sind Eigentum der Einrichtung und bei Auszug aus dem Zimmer bzw. der Einrichtung zurückzugeben. Der Verlust ist umgehend zu melden. Ein Ersatz erfolgt nur durch die Einrichtung, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners.

4.13. Eine Überlassung des Zimmers an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4.14. Der Einrichtung ist innerhalb von 14 Tagen nach Einzug der Bewohnerin/des Bewohners eine Meldebestätigung vorzulegen. Andernfalls behält sich die Einrichtung vor, die Meldebehörde über den Einzug der Bewohnerin/des Bewohners zu informieren.

4.15. Die Einrichtung behält von der Bewohnerin/dem Bewohner keine Kautions ein.

§ 5 Besuchsrecht

Unter Berücksichtigung der organisatorischen und zeitlichen Strukturen der Einrichtung und unter Wahrung der Privatsphäre der anderen BewohnerInnen besteht grundsätzlich uneingeschränktes Besuchsrecht.

§ 6 Geldmittel und Wertgegenstände der Bewohnerin/des Bewohners

6.1. Die Einrichtung haftet für von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachte Wertgegenstände oder Geldmittel, die ihr nicht ausdrücklich zur Verwahrung übergeben wurden, nur bis zur Höhe von 550,00 Euro, sofern der Schaden nicht durch die Bewohnerin/den Bewohner selbst verursacht wurde. Übernimmt die Einrichtung Wertgegenstände und Geldmittel in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung, so übernimmt sie die volle Haftung.

6.2. Auf Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners verwahrt und verwaltet die Einrichtung ausschließlich die Geldmittel für den laufenden individuellen Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners (s. Anlage des Wohnvertrages).

§ 7 Begleitleistungen

7.1. Die Einrichtung erbringt ihre Begleit- und Assistenzleistungen unter Berücksichtigung der durch Individualbescheid der Bewohnerin/des Bewohners mit der Leistungszuerkennung verbundenen Produktbeschreibung im Rahmen des Salzburger Behindertengesetzes.

7.2. Es werden generell nur solche Begleitleistungen von der Einrichtung erbracht, für die vom Kostenträger eine vollkostendeckende Finanzierung gegeben ist. Daher hängt der Umfang des Leistungsangebotes grundsätzlich von der Finanzierungsentscheidung gemäß den Tagsatzverhandlungen mit dem Land Salzburg ab.

7.3. Die wesentlichen **Grundsätze der Betreuung und Begleitung** sind:

- **Normalisierung:** Die Lebensbedingungen von Menschen mit Beeinträchtigung sollen weitgehend denen von Menschen ohne Beeinträchtigung entsprechen. Im Sinne des Normalisierungsprinzips wird der Bewohnerin/dem Bewohner ein ausgewogenes Angebot an Freizeitaktivitäten und Ruhephasen ermöglicht (siehe dazu auch 7.2).
- **Selbstbestimmt leben:** Die Bewohnerin/Der Bewohner trifft Entscheidungen, die ihre/seine Person betreffen, selbst bzw. ist maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Dies betrifft sowohl alltägliche Entscheidungen als auch Entscheidungen über den Lebensstil und den persönlichen Lebensplan.
- **Inklusion und Partizipation:** Menschen mit Beeinträchtigung sollen gleichberechtigt Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erfahren. Die Bewohnerin/Der Bewohner erhält (im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Einrichtung) die notwendige Unterstützung für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.
- Die weitest gehende **Selbstständigkeit** der Bewohnerin/des Bewohners dient der Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung und somit der Gleichstellung.
- **Mitgestaltung der Dienstleistung:** Die Leistungserbringung wird durch die Bewohnerin/den Bewohner mitgestaltet (z.B. regelmäßige Wohngruppenbesprechungen).

7.4. Die wesentlichen **Leistungen der Betreuung und Begleitung** sind:

- **Betreuungszeiten**
 - An Arbeitstagen von ca. 06.00 – 08.00 Uhr und von 16.00 – 22.00 Uhr bzw. am Freitag von ca. 15.00 – 22.00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen von 06.00 – 22.00 Uhr
 - Nachts in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr durch Anwesenheit einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Einrichtung (Nachtbereitschaft) und eine aktive Begleitung bei Bedarf
 - Werktags hat die Bewohnerin/der Bewohner von 08.00 – 16.00 Uhr einer Beschäftigung nachzugehen bzw. eine Tagesstruktur in Anspruch zu nehmen (ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten in Arbeitsprojekten, die eine andere Betriebszeit haben).
- **Krankheitsfall**
 - Ist es der Bewohnerin/dem Bewohner krankheitsbedingt nicht möglich, einer Beschäftigung nachzugehen oder eine Tagesstruktur in Anspruch zu nehmen, wird die Begleitung untertags, soweit keine intensiv-medizinisch-pflegerischen Tätigkeiten notwendig sind, von der Einrichtung geleistet. Für den Fall einer länger als eine Woche andauernden Erkrankung, bei der ein Besuch der Werkstätte bzw. Tagesstruktur nicht möglich ist, wird eine gesonderte Regelung getroffen (s. Anlage dieses Wohnvertrages).
- **Verpflegung:**
 - Werktags werden Frühstück und Abendessen jeweils inklusive Getränken zur Verfügung gestellt bzw. gemeinsam zubereitet.

- An Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie bei Krankheit wird Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen jeweils inklusive Getränke) zur Verfügung gestellt bzw. gemeinsam zubereitet. Nur in diesem Fall ist mindestens eine der Mahlzeiten eine warme Mahlzeit.
 - Wird an Werktagen ein Mittagessen in der Einrichtung konsumiert (Krankheit...), muss von der Bewohnerin/dem Bewohner ein Kostenbeitrag von derzeit 5,00 Euro pro Tag geleistet werden. Wenn die Bewohnerin/der Bewohner an einer Tagesstruktur der Lebenshilfe Salzburg teilnimmt, wird dieser Kostenbeitrag (Bestandteil des Tagsatzes für Werkstätten) intern zwischen beiden Einrichtungen verrechnet.
 - Weiters erhält die Bewohnerin/der Bewohner erforderliche Zwischenmahlzeiten sowie nach ärztlicher Anweisung Schon- und Diätkost.
 - Über die Inanspruchnahme der Verpflegung entscheidet die Bewohnerin/der Bewohner.
- **Die agogische und assistierende Begleitung, die Assistenz bei der Pflege** sowie das eventuell notwendige stellvertretende Handeln der MitarbeiterInnen der Einrichtung umfassen folgende Bereiche:
- Körperpflege:** Unterstützung und Hilfestellung beim Duschen, Baden, Haarwäsche, Zähne putzen, Toilettengang und Kontinenzversorgung, Monatshygiene, Rasur etc., Begleitung zum Friseur, Fußpflege etc.
- Kleidung:** Unterstützung beim An-/Auskleiden, beim Kauf, Instandhaltung und Auswahl der Kleidung
- Ernährung:** Notwendige Begleitung beim gemeinsamen Einkauf, Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten, Assistenz bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme
- Haushalt:** Unterstützung bei eigenständig durchgeführten Wäsche- und Reinigungstätigkeiten
- Gesundheit:** Erste Hilfe; Vermittlung notwendiger (fach)ärztlicher und therapeutischer Behandlungen, Begleitung zu Arztbesuchen (s. auch 7.5 und Anlage des Wohnvertrages); Besorgung, Verwahrung und Assistenz bei der Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten (s. auch 7.9 und Anlage des Wohnvertrages); Unterstützung bei der Beschaffung und Instandhaltung von Hilfsmitteln (s. auch 7.10 und Anlage des Wohnvertrages)
- Alltag:** Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs; Unterstützung beim Aufbau und bei der Gestaltung von sozialen Beziehungen; Unterstützung bei der Mobilität und der Orientierung, Begleitung zur Ausübung des Wahlrechtes, Hilfe bei der Bewältigung von Krisen

Freizeit: Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, notwendige Begleitung bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Durchführung gemeinsamer Freizeitaktivitäten

Geld: Unterstützung beim Umgang mit Geld und finanziellen Angelegenheiten; Verwahrung des Taschengeldes

- Weiters unterstützen wir die Bewohnerin/den Bewohner bei
 - der persönlichen Lebensplanung, Lebensführung und Lebensgestaltung
 - der Entwicklung der Fähigkeit, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen und zum Ausdruck zu bringen
 - der altersgemäßen Entwicklung bzw. Erhaltung von Fähigkeiten und Kompetenzen
 - bei der Erweiterung bzw. Erhaltung des persönlichen Handlungsspielraumes.

7.5. Die Einrichtung garantiert die ärztliche Versorgung in Form einer/eines von der Einrichtung benannten Hausärztin/Hausarztes bzw. von FachärztInnen. Im Sinne der freien Arztwahl können von der Bewohnerin/dem Bewohner auch andere ÄrztInnen aufgesucht werden (s. Anlage dieses Wohnvertrages).

7.6. Die Einrichtung weist auf die Notwendigkeit der Kooperationspflicht bezüglich der ärztlichen Versorgung ausdrücklich hin. Arztbesuche, die für die Betreuung von Relevanz sind, sollen möglichst von MitarbeiterInnen der Einrichtung begleitet werden. Falls dies nicht dem Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners entspricht, müssen der Einrichtung alle Befunde und Verordnungen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Die Einrichtung behält sich vor, ihre Beobachtungen den zuständigen ÄrztInnen zukommen zu lassen, sofern dies für eine adäquate Betreuungsleistung relevant ist.

7.7. Wählt die Bewohnerin/der Bewohner andere als die von der Einrichtung benannten Haus-/FachärztInnen erfolgt die Begleitung durch die Einrichtung nur dann, wenn sich die gewählten Haus-/FachärztInnen in der näheren Umgebung der Einrichtung befinden.

7.8. Das Recht auf Unversehrtheit des eigenen Körpers bewahrend, trifft die Bewohnerin/der Bewohner die Entscheidung über eine medizinische Behandlung zunächst selbst. Ist eine Sachwalterin/ein Sachwalter zu medizinischen Angelegenheiten bestellt, informiert die Einrichtung diese/n umgehend. Die Einrichtung behält sich vor, im akuten Krankheits- oder Notfall eine Ärztin/einen Arzt der eigenen Wahl oder das nächstgelegene Krankenhaus aufzusuchen. In diesem Falle wird nach organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung eine Begleitung angeboten.

7.9. Die Darreichung von Medikamenten erfolgt ausschließlich nach schriftlicher ärztlicher Verordnung.

7.10. Der einwandfreie technische Zustand der nicht im Eigentum der Einrichtung stehenden Hilfsmittel muss jederzeit gewährleistet sein. Kommen VertreterInnen der Bewohnerin/des Bewohners den Prüfpflichten wie z.B. TÜV nicht nach, erfolgt die Beauftragung durch die Einrichtung. Die Kosten werden von der Einrichtung nicht übernommen, die Rechnung wird an die zuständige Vertreterin/den zuständigen Vertreter übermittelt. Die Organisation der nicht im Eigentum der Einrichtung stehenden Hilfsmittel wird gesondert vereinbart (s. Anlage dieses Wohnvertrages).

7.11. Sofern Urlaubsaktionen und/oder Aktivitäten mit Übernachtung von der Einrichtung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- Die Teilnahme ist freiwillig.
- Die Einrichtung übernimmt die Organisation und Durchführung nach den Wünschen und Bedürfnissen der BewohnerInnen unter Berücksichtigung der Betriebsbedürfnisse.
- Die Einrichtung übernimmt die Kosten für Personal (Schlüssel 1:4).
- Die Bewohnerin/Der Bewohner übernimmt die Kosten für Transport, Vollpension, Reiseunfallversicherung, ggf. Kosten für zusätzliches Personal und für ein angemessenes Taschengeld.

§ 8 Grenzen von Betreuungsleistungen

8.1. Die Einrichtung bietet tagsüber an Werktagen generell keine Betreuung (Ausnahme Krankheitsfall, s. 7.3). Bei einem stark veränderten Betreuungs- und/oder Pflegebedarf, aufgrund dessen der Besuch einer Werkstätte bzw. Tagesstruktur unmöglich wird, oder bei Pensionswünschen der Bewohnerin/des Bewohners aufgrund fortgeschrittenen Alters behält sich die Einrichtung vor, einen Wohnplatz in einer anderen Einrichtung mit Tagesstruktur anzubieten, die Kostenzusage seitens des Landes Salzburg vorausgesetzt. Jegliche Änderungen werden mit der Bewohnerin/dem Bewohner, ihrer/seiner Vertretung und Vertrauensperson besprochen und finden möglichst in deren Einvernehmen statt.

8.2. Aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) und des Ärztegesetzes sind bei pflegerischen Leistungen Grenzen gesetzt. Von nicht dafür ausgebildeten MitarbeiterInnen der Einrichtung werden daher keine pflegerischen Leistungen, die ausschließlich eine Ärztin/ein Arzt oder diplomiertes Pflegepersonal durchführen darf, erbracht. Sind solche Leistungen notwendig, werden im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner und deren/dessen Vertretung sowie nach Kostentragungsklärung durch das Land Salzburg oder nach Einverständnis der Bewohnerin/des Bewohners bzw. ihrer/seiner Vertretung, die Kosten zu übernehmen, externe Pflegeleistungen, z.B. eine mobile Hauskrankenpflege, beauftragt. Die Kosten für externe Pflegeleistungen werden von der Einrichtung nicht übernommen (s. auch 9.5).

8.3. Bei fehlender Kostenübernahme für eine mobile Hauskrankenpflege oder wenn die notwendigen pflegerischen/medizinischen Behandlungen etwa aufgrund eines engmaschigen Turnus oder hoher Intensität ambulant nicht mehr zu bewältigen sind, muss die Betreuung und Pflege der Bewohnerin/des Bewohners in einer anderen dafür qualifizierten Einrichtung (Pflegeheim, Krankenhaus, ...) erfolgen.

§ 9 Entgelt- und Verrechnungsbestimmungen

9.1. Die Einrichtung verrechnet für die Betreuungsleistungen und die Unterkunftsgewährung einen mit dem Land Salzburg verhandelten Tagsatz.

9.2. Die Verrechnung des Tagsatzes erfolgt monatlich gegenüber der jeweils nach dem Individualbescheid der Bewohnerin/des Bewohners zuständigen Behörde.

9.3. Die Höhe des Tagsatzes wird basierend auf dem Vertrag zwischen der Lebenshilfe Salzburg gGmbH und dem Land Salzburg zwischen diesen beiden Parteien verhandelt und jährlich angepasst (s. auch 7.2.).

9.4. Eine Barablösung von in diesem Vertrag genannten Leistungen ist ausgeschlossen.

9.5. Ausdrücklich festgehalten wird, dass unter anderem die folgenden Positionen nicht von den verrechneten Tagsätzen gedeckt sind:

- persönliche Kleidung; individuelle Tisch-, Bett- und Gebrauchswäsche (Handtücher o.ä.)
- Wäschekennzeichnung
- zusätzliche und spezielle Verpflegung, z.B. koscheres Essen, Nahrungsergänzungsmittel, Sondennahrung,...
- individuelle Ausstattung des Zimmers bzw. der Wohnung
- allfällige Reparaturen an eigenen Geräten
- Besuchsdienste und Einzelbegleitung, mit Ausnahme von Arztbesuchen
- private Haftpflichtversicherung
- individuelle Pflege- und Hygieneartikel
- persönliche Heilbehelfe und deren Wartungs-, Reparaturkosten
- chemische Reinigung und Handwäsche der persönlichen Wäschestücke
- Friseur, Fußpflege, Kosmetikbehandlungen
- Kosten für mobile Hauskrankenpflege
- Eintritte bzw. Konsumation bei Freizeitaktivitäten
- private Fahrtkosten zu Angehörigen bzw. von Angehörigen zurück
- Medikamente, Rezeptgebühren, privat-/wahlärztliche und therapeutische Leistungen, medizinisch-pflegerische Hilfsmittel (z.B. Inkontinenzartikel, Einlagen)
- Nutzung SAT- bzw. Kabel-TV, Internet, Privat- und Mobiltelefonie
- Zeitungen, Bücher, CDs, DVDs und sonstige Dinge des persönlichen Bedarfs

§ 10 Rechte und Pflichten der Bewohnerin/des Bewohners

10.1. Die Einrichtung sorgt in ihrem Wirkungsbereich gemäß § 27d Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz besonders für die Wahrung folgender Rechte der Bewohnerin/des Bewohners:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung sowie auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der BewohnerInnen
- Recht auf verständliche Information
- Recht auf Beschwerde (z.B. bei den MitarbeiterInnen, der Leitung der Einrichtung, der Bereichsleitung, der Ombudsstelle der Lebenshilfe Salzburg) und auf Behandlung derselben
- Recht auf freien Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige und Bekannte und auf Benützung von Fernsprechern
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Recht auf die zeitgemäße medizinische Versorgung sowie eine adäquate Schmerzbehandlung, auf freie Arzt- und Therapiewahl
- Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden
- Recht auf Sexualität und Partnerschaft, auf Aufklärung und sexualagogische Begleitung sowie Zusammenwohnen mit einer Partnerin/einem Partner
- Recht auf Einsicht in die bewohnerbezogene Dokumentation
- Recht auf Teilnahme an BewohnerInnen- und Angehörigenversammlungen
- Recht auf Einbringen von Vorschlägen in allen Einrichtungsbelangen einschließlich Fragen der Hausordnung soweit vorhanden

10.2. Die Bewohnerin/Der Bewohner hat ihre/seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, diese sind insbesondere:

- die Einhaltung der Hausordnung (soweit vorhanden) und soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten der Bewohnerin/des Bewohners im Widerspruch steht
- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der MitbewohnerInnen
- der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Ausstattung

- Zurückstellung der Unterkunft bei Beendigung dieses Vertrages in einem von den Fahrnissen der Bewohnerin/des Bewohners geräumten, nicht über die normale Abnutzung hinausgehenden und sauberen Zustand.
- Bei befristeten Bescheiden hat die Bewohnerin/der Bewohner bzw. ihre/seine Vertretung dafür Sorge zu tragen, dass Anträge auf Verlängerung von Bescheiden rechtzeitig bei der Behörde eingereicht werden. Bei nicht erfolgter oder verspäteter Einreichung von Anträgen zur Verlängerung von Bescheiden haftet die Bewohnerin/der Bewohner für die eventuell anfallenden Kosten.

10.3. Bei gröblicher Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag sowie bei schwerwiegender Störung des Betriebes durch die Bewohnerin/den Bewohner wird die Einrichtung die Bewohnerin/den Bewohner in Form eines persönlichen Gespräches ermahnen und sie/ihn auf die möglichen Folgen der Fortsetzung ihres/seines Verhaltens hinweisen. Die Vertreterin/Der Vertreter und die Vertrauensperson der Bewohnerin/des Bewohners sind zu diesem Termin unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief zu laden. Der Inhalt eines solchen Gespräches wird schriftlich festgehalten. Eine Abschrift dieser Ermahnung wird der Bewohnerin/dem Bewohner, ihrer/seiner Vertretung und Vertrauensperson unverzüglich ausgefolgt bzw. mit eingeschriebenem Brief übersandt.

§ 11 Haftung und Schadenersatz

11.1. Grundsätzlich haftet die Bewohnerin/der Bewohner für die von ihr/ihm schuldhaft verursachten Schäden am Eigentum der Einrichtung oder von Dritten (Verlust, Beschädigung oder Zerstörung) im gesetzlichen Umfang.

11.2. Bei Abschluss dieses Vertrages werden Schäden, die im Rahmen der Betreuungszeiten am Eigentum der Einrichtung oder von Dritten entstehen, von einer Betriebshaftpflichtversicherung der Einrichtung gedeckt. Ausdrücklich wird festgehalten, dass eine Änderung dieser Betriebshaftpflichtversicherung zu einer Vertragsanpassung und allfälligen Schadensersatzpflichten bei schuldhaft verursachten Schäden führen kann.

11.3. Die Einrichtung empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

11.4. Die Bewohnerin/Der Bewohner haftet für Schäden der Einrichtung, welche im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung von der Bewohnerin/von dem Bewohner schuldhaft herbeigeführt wurden, im gesetzlichen Umfang.

11.5. Schäden, die am Eigentum der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung oder die MitarbeiterInnen der Einrichtung entstehen, sind durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Einrichtung gedeckt.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

12.1. Die Einrichtung verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über sämtliche bewohnerbezogene Daten gegenüber Dritten und zur Sicherstellung der Wahrung des Datenschutzes auch durch die MitarbeiterInnen der Einrichtung; dies über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

12.2. Die Bewohnerin/Der Bewohner erklärt sich aber ausdrücklich einverstanden, dass die Einrichtung personenbezogene Daten erhebt, automationsunterstützt verarbeitet und weitergibt, soweit

- Informationspflichten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber dem Land Salzburg bestehen;
- dies im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung der Bewohnerin/des Bewohners in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt erforderlich ist;
- dies für die Antragstellung an Behörden zur Erlangung sozialer Unterstützung für die Bewohnerin/den Bewohner erforderlich ist;
- polizeiliche oder gerichtliche Aussagepflichten bestehen.

12.3. Die Einrichtung weist darauf hin, dass dem Land Salzburg sowohl detaillierte jährliche Beobachtungsberichte über die Bewohnerin/den Bewohner, um über die aktuelle Betreuungssituation zu berichten, als auch bei Vorliegen eines erhöhten oder intensiven Betreuungsbedarfes entsprechende Anträge auf Anpassung des Tagsatzes übermittelt werden.

12.4. Die Bewohnerin/Der Bewohner ist damit einverstanden, dass die behandelnden ÄrztInnen und ggf. externe TherapeutInnen den MitarbeiterInnen der Einrichtung alle notwendigen Informationen und Diagnosen mitteilen, die für die adäquate Betreuung der Bewohnerin/des Bewohners relevant sind.

12.5. Von der Einrichtung aufgenommene Fotos, Videos, Berichte und andere Daten dürfen ohne Einverständnis der Bewohnerin/des Bewohners nicht veröffentlicht werden. Das Einverständnis der Bewohnerin/des Bewohners muss eingeholt und ihr/sein Recht auf aktive Mitwirkung darf nicht verletzt werden.

§ 13 Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners

13.1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche auf die in diesem Wohnvertrag genannten Leistungen nur bei Anwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners gelten können.

13.2. Geplante Abwesenheiten sind den MitarbeiterInnen der Einrichtung zur Personaleinsatzplanung mindestens sechs Wochen im Voraus mitzuteilen. Unvorhersehbare Abwesenheiten aus dringenden Gründen sind möglich.

13.3. Vorhersehbare Arzt- und Therapiebesuche sowie Amtswege, die nicht durch die Einrichtung wahrgenommen werden, sind den MitarbeiterInnen der Einrichtung unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch am Vortag des betreffenden Termins, bekanntzugeben.

13.4. Eine Verminderung der Tagsätze wegen Abwesenheit erfolgt entsprechend dem Leistungsvertrag mit dem Land Salzburg. Zum Zeitpunkt des Wohnvertragsabschlusses erfolgen seitens des Landes Salzburg auch während Abwesenheiten Tagsatzzahlungen (abzüglich eines fix vereinbarten Betrages in Höhe von derzeit 10,00 Euro ab dem ersten Tag der Abwesenheit). Die Bewohnerin/Der Bewohner hat derzeit keine Zahlungen zu tragen. Ändert sich der Leistungsvertrag mit dem Land Salzburg diesbezüglich, sind entsprechende Anpassungen im Wohnvertrag möglich.

§ 14 Vertragsdauer und –beendigung

14.1. Vertragsdauer

- Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Einrichtung am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Einrichtung am _____ und endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

14.2. Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Weiters kann die Bewohnerin/der Bewohner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner, deren/dessen Vertretung und Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

14.3. Kündigung durch die Einrichtung

Die Einrichtung kann den Vertrag nur, dies allerdings auch wenn er befristet ist, aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird, sodass eine adäquate Betreuung nicht mehr möglich ist;
2. das Vertragsverhältnis nach dem Salzburger Behindertengesetz zwischen dem Land Salzburg und der Einrichtung beendet wird;
3. der physische und/oder psychische Zustand der Bewohnerin/des Bewohners sich derart verändert hat, dass eine Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist (s. § 8);

4. die Bewohnerin/der Bewohner den Betrieb trotz einer Ermahnung der Einrichtung und trotz der dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass der Einrichtung oder den MitbewohnerInnen ihr/sein weiterer Aufenthalt in der Einrichtung nicht mehr zugemutet werden kann.

Im Fall der Ziffer 1 kann die Einrichtung den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

14.4. Im Falle der Gefährdung von Leib und Leben der MitarbeiterInnen der Einrichtung oder der MitbewohnerInnen durch die Bewohnerin/den Bewohner ist die Einrichtung nach Ergreifung aller zumutbaren sonstigen Maßnahmen (Verständigung Polizei und Amtsarzt) berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

14.5. In jedem Fall der Kündigung durch die Einrichtung verständigt die Einrichtung zugleich die Bewohnerin/den Bewohner, deren/dessen Vertretung und Vertrauensperson sowie die für die Verrechnung zuständige Behörde.

14.6. Festgehalten wird, dass die VertragspartnerInnen (Einrichtung, BewohnerIn bzw. deren/dessen VertreterIn) den Vertrag jederzeit einvernehmlich ohne Angabe von Gründen auflösen können. Die Beabsichtigung einer einvernehmlichen Auflösung ist der Vertrauensperson rechtzeitig davor schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. In ebendieser Form ist die Vertrauensperson von der erfolgten einvernehmlichen Auflösung zu verständigen.

14.7. Die Unterkunft ist spätestens an jenem Tag, an welchem der Vertrag endet, geräumt von den Fahrnissen der Bewohnerin/des Bewohners in einem nicht über die normale Abnutzung hinausgehenden, sauberen Zustand zu übergeben. Die Einrichtung ist andernfalls berechtigt, ab dem ersten Tag nach Vertragsende bis zur Räumung des Zimmers ein Entgelt von täglich 30,00 Euro zu verrechnen. Die Einrichtung ist weiters berechtigt, für den Fall, dass das Zimmer nicht innerhalb von fünf Tagen nach Vertragsende geräumt wird, die Räumung und Lagerung der Fahrnisse der Bewohnerin/des Bewohners auf deren/dessen Kosten zu veranlassen.

14.8. Der Vertrag wird durch den Tod der Bewohnerin/des Bewohners aufgehoben. Die Einrichtung erstellt über die in der Unterkunft befindlichen Fahrnisse der verstorbenen Bewohnerin/des verstorbenen Bewohners nach Möglichkeit unter Hinzuziehung einer/eines Angehörigen oder der Sachwalterin/des Sachwalters als ZeugInnen eine Inventarliste. Die Unterkunft ist von der Rechtsnachfolgerin/dem Rechtsnachfolger der verstorbenen Bewohnerin/des verstorbenen Bewohners innerhalb von zehn Tagen nach dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners von deren/dessen Fahrnissen zu räumen. Die Einrichtung ist weiters berechtigt, für den Fall, dass das Zimmer nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Todestag geräumt wird, die Räumung und Lagerung der Nachlassgegenstände auf Kosten der Rechtsnachfolgerin/des Rechtsnachfolgers zu veranlassen.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1. Sofern Leistungen der Einrichtung in diesem Vertrag zwar beschrieben, jedoch nicht angekreuzt sind, ist dies als Hinweis im Sinne des § 27d Abs. 2 letzter Satz Konsumentenschutzgesetz zu verstehen, dass die Einrichtung solche Leistungen gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner nicht erbringt, vermittelt oder verlangt.

15.2. Eine vorhandene Hausordnung ist in der jeweils gültigen Fassung im Eingangsbereich der Einrichtung ausgehängt und wird ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt. Die im Zeitpunkt des Unterkunftsbezuges aktuelle Fassung der Hausordnung wird der Bewohnerin/dem Bewohner bei Bezug der Unterkunft ausgehändigt.

15.3. Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Einrichtung und BewohnerIn abschließend, mündliche Nebenabreden welcher Art auch immer bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, so auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

15.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

15.5. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in dem Gerichtsprengel, in dem sich der gewöhnliche Aufenthaltsort der Bewohnerin/des Bewohners befindet.

15.6. Die Urschrift dieses Vertrages verbleibt bei der Einrichtung. Die Bewohnerin/Der Bewohner, deren/dessen Vertretung und Vertrauensperson erhalten eine Abschrift, deren Erhalt von den genannten Personen hiermit bestätigt wird.

15.7. Sollte der Abschluss dieses Vertrages einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, wird dieser Vertrag erst mit Erteilung dieser Genehmigung rechtswirksam. Allfällige Kosten übernimmt die Bewohnerin/der Bewohner. Grundsätzlich bedarf es gemäß §27d Abs. 6 des Konsumentenschutz-Gesetzes keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung des Vertrages.

§ 16 Unterschriften

_____, am _____

(BewohnerIn)

(VertreterIn der Bewohnerin/
des Bewohners)

- SachwalterIn
 Einstweiliger SachwalterIn

(Angehörige)

Für die Lebenshilfe Salzburg gGmbH

(Leitung der Einrichtung)

Je eine Ausfertigung des Wohnvertrags ergeht an

- die Bewohnerin/den Bewohner die Vertrauensperson Angehörige
 die Einrichtung die Vertreterin/den Vertreter der Bewohnerin/des Bewohners

Anlagen des Wohnvertrages

- Kopie der Sachwalterurkunde (Anlage 1)
- Namhaftmachung der Vertrauensperson (Anlage 2)
- Schlüsselübergabequittung (Anlage 3)
- Liste Privatinventar der Bewohnerin/des Bewohners (Anlage 4)
- Taschengeldregelung (Anlage 5)
- Regelungen zur Gesundheitsvorsorge: Medikamenten- und Hilfsmittelverwaltung, Benennung der Haus- und FachärztInnen, Betreuung im Krankheitsfall (Anlage 6)
- Vereinbarung möbliertes Zimmer (Anlage 7)
- Hausordnung soweit vorhanden (Anlage 8)